

## **Enorme Kostensteigerung bei den Verbrauchskosten – die Heizkostenabrechnung kann doch nicht stimmen?**

### **Änderung der Heizkostenverordnung zum 01.01.2014**

#### **Heizkostenverordnung § 9, Absatz 2**

Seit dem 01.01.2014 verpflichtet die Neufassung der Heizkostenverordnung (zum 01.01.2009 in Kraft getreten) Eigentümergeinschaften, den Energieanteil für die Warmwasserbereitung direkt mit einem Wärmemengenzähler zu messen.

Mit dem Einbau des zusätzlichen Zählers soll die exakte Energiemenge für die Warmwasserbereitung ausgewiesen werden. Der Gesetzgeber erhofft sich davon eine größere Transparenz, neben einer gerechteren Abrechnung und verändertem Nutzerverhalten soll der sparsamere Umgang mit Energie in Bestandsgebäuden erzielt werden.

#### **Die Folge**

Vor der exakten Erfassung des Energieanteils Warmwasser lag das Verhältnis Energieaufwand Warmwasser zu Energieaufwand Heizkosten bei etwa 1 zu 5.

Der Einbau eines Wärmemengenzählers vor Boiler führt zur Erkenntnis, dass der Anteil Energie für Warmwasser einen wesentlich höheren Anteil einnimmt, als bisher in der Praxis umgesetzt wurde.

Bei gut gedämmten Häusern liegt der Anteil Energieaufwand für den Warmwasserverbrauch höher als bei unsanierten Häusern. Gleiches Ergebnis erhält man in gemischt genutzten Häusern – die Wohnungen werden im Verhältnis zu den Gewerben mit einem deutlich höheren Anteil an Energiekosten Warmwasser belastet als vor der Gesetzesänderung. Die Kosten für die Erwärmung eines Kubikmeter Warmwassers sind durch Messung ermittelt bis zu viermal so hoch, als vor der Nachrüstung.

Häufig wurden die Wärmemengenzähler im Laufe des Jahres 2014 nachgerüstet. Repräsentative Ergebnisse erhält man daher erstmalig für die Abrechnungen ab 2015/2016.

---

Crimmitschau, Mai 2020